

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz

Graz, am 16. Jänner 2018

### **Stellungnahme WaldschutzG 2018**

**GZ: ABT10-44027/2014-25**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindegewerkschaft Steiermark nimmt innerhalb der verlängerten offenen Frist zum vorliegenden Entwurf eines Steiermärkischen Waldschutzgesetzes, insbesondere zur Bestimmung des § 10 Abs. 4, wie folgt Stellung:

Sie haben uns bereits mit Schreiben vom 7.12.2017 mitgeteilt, dass sich im Rahmen der Begutachtung herausgestellt hat, dass die im Entwurf formulierte Bestimmung über die Kostentragung des Bundes für Aufwendungen nach der Stmk. Feuerwehrtarifverordnung 2017 vom Bund nicht akzeptiert wird und die Auslösung des Konsultationsmechanismus bei Beibehaltung angedroht wurde. Dennoch erachten wir die Bestimmung weiterhin als diskussionswürdig, dies vor dem Hintergrund, als in der Vergangenheit die Bescheide der Bezirkshauptmannschaften vom Bund in der Regel mit Erfolg beeinsprucht wurden, sodass die Feuerwehren und die Gemeinden kaum einen Ersatz für die Kosten der Waldbrandeinsätze erhalten haben. Mehrfach wurden die Bescheide erfolgreich höchstgerichtlich bekämpft, sodass es in der Vergangenheit bereits seitens des Bundesfeuerwehrverbandes einen Vorschlag für eine Änderung des Forstgesetzes dahingehend gab, dass der Kostenersatz für Waldbrandeinsätze generell über den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband erfolgen soll und die Mittel dafür vom Bund bereitzustellen wären. Da diesem Vorschlag nicht Folge geleistet wurde, verbleibt die Kostenverantwortung für die Waldbrandbekämpfung nach wie vor allein bei den Feuerwehren und den Gemeinden.

Uns ist bewusst, dass die Überwälzung jener Kosten der Beschaffung von Einrichtungen und Geräten für Katastrophenhilfsdienst-Einheiten auf den Bund, die nicht ausschließlich der Waldbrandbekämpfung dienen, landesgesetzlich nicht ohne Vereinbarungen mit dem Bund möglich ist. Da es bei den Feuerwehren aber auch im Gesamtsystem vollkommen unsinnig und unwirtschaftlich wäre, derartige Gerätschaften tatsächlich „ausschließlich“ für Katastrophenhilfsdienst-Einheiten anzuschaffen und es bei Anschaffungen sinnvoll ist, durch

Mehrfachverwendung einen höheren Nutzen zu erzielen, wäre des dennoch aus unserer Sicht sehr sinnvoll, über eine gesonderte Abgeltung für den Einsatz im Katastrophenfall mit dem Bund zu verhandeln, um eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufnehmen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und verbleiben

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer